

### **13. Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) von 2008 der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Vom 4. Februar 2016**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 6

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 04.02.2016

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 3. Februar 2016 die folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 21. Februar 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 2014 (NBl. HS MSB Schl.-H. S. 54) wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 12 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit**

- (1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.
- (2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht in der Lage ist, zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 8 Absatz 6 zu erfüllen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm oder ihr auf Antrag die Erbringung gleichwertiger Ersatzleistungen gestatten.
- (3) Den in Absatz 1 genannten Kandidatinnen und Kandidaten können auf Antrag im Ausnahmefall alternative Prüfungstermine angeboten werden, soweit sie geltend und glaubhaft machen, dass die Teilnahme an einem zugewiesenen Termin aufgrund der chronischen Krankheit oder Behinderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (4) Wird eine Lehrveranstaltung zu verschiedenen Terminen angeboten, soll den in Absatz 1 genannten Kandidatinnen und Kandidaten auf an die oder den Prüfungsausschussvorsitzende(n) zu richtenden Antrag die Teilnahme am gewünschten Termin ermöglicht werden, soweit sie geltend und glaubhaft machen, dass die Teilnahme an einem zugewiesenen Termin aufgrund der chronischen Krankheit oder Behinderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (5) Ist nach den Umständen des Einzelfalls davon auszugehen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 4 auch zukünftig erfüllt sein werden, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Entscheidung auch für vergleichbare zukünftige Situationen treffen. Bei Wegfall der tatsächlichen Voraussetzungen wird eine solche für die Zukunft getroffene Entscheidung gegenstandslos. Eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die Einfluss auf den Anspruch auf Nachteilsausgleich hat, ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich anzuzeigen.

- (6) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 bis 4 kann die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit der Universität beteiligt werden.
- (7) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.“

2. Nach § 12 werden folgende §§ 12a und 12b eingefügt:

### **„§ 12 a Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen**

- (1) Macht eine Kandidatin geltend und glaubhaft, dass sie aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

Macht eine Kandidatin geltend und glaubhaft, dass sie aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht in der Lage ist, zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 8 Absatz 6 zu erfüllen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr auf Antrag die Erbringung gleichwertiger Ersatzleistungen gestatten.

Bei sich abzeichnender Kollision von Prüfungsterminen und Mutterschutzfrist analog dem Mutterschutzgesetz soll die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag prüfen, ob ein Prüfungstermin vor Beginn der Mutterschutzfrist ermöglicht werden kann.

Zum Nachweis von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen ist ein ärztliches Attest erforderlich, der Beginn der Mutterschutzfrist analog dem Mutterschutzgesetz kann durch Vorlage des Mutterpasses nachgewiesen werden.

- (2) Studierende, die Kinder unter 14 Jahren erziehen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, können eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor- oder Masterarbeit im Rahmen des § 11 Absatz 4 beantragen. Für die Verlängerung der Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und anderen Studienleistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist § 11 Absatz 4 Sätze 6 und 7 entsprechend anzuwenden. Dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit ist ein geeigneter Nachweis beizufügen.

Wird eine Lehrveranstaltung zu verschiedenen Terminen angeboten, soll den in Absatz 1 genannten Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag die Teilnahme am gewünschten Termin ermöglicht werden, soweit sie geltend und glaubhaft machen, dass die Teilnahme an einem zugewiesenen Termin aufgrund der Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er aufgrund der Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen nicht in der Lage ist, zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 8 Absatz 6 zu erfüllen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm oder ihr auf Antrag die Erbringung gleichwertiger Ersatzleistungen gestatten.

### **§ 12 b Spitzensportlerinnen und Spitzensportler**

- (1) Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 7 HZG kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag anstelle der vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen gleichwertige Ersatzleistungen gestatten sowie die Bearbeitungszeit von mehrwöchigen Arbeiten oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern, sofern sie nachweisen, dass die vorgesehenen Termine und Zeiträume mit Wettkämpfen oder Wettkampfvorbereitungen kollidieren.

- (2) Wird eine Lehrveranstaltung zu verschiedenen Terminen angeboten, soll den Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern auf Antrag die Teilnahme am gewünschten Termin ermöglicht werden, soweit sie geltend und glaubhaft machen, dass die Teilnahme an einem zugewiesenen Termin aufgrund von Wettkämpfen oder Wettkampfvorbereitungen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (3) Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern können auf Antrag im Ausnahmefall alternative Prüfungstermine angeboten werden, soweit sie geltend und glaubhaft machen, dass die Teilnahme an einem zugewiesenen Termin aufgrund von Wettkämpfen oder Wettkampfvorbereitungen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 4. Februar 2016 erteilt.

Kiel, den 4. Februar 2016

Prof. Dr. Lutz Kipp  
Präsident  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel